

## **Anlage 2) - „relevante Fakten und finanzielle Auswirkungen“**

### Ist-Situation

Die Schulsozialarbeit wird seit Jahren über den wiederkehrenden Jugendförderplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (hier im Rahmen des geförderten Personalkostenprogramms) und einem kommunalen Zuschuss finanziert. So ist aktuell im Planungszeitraum bis Ende 2017 ein Stellenanteil i. H. v. 0,75 Vollzeiteinheiten (Vze) (30,0 h wöchentlich), davon 0,5 Vze über das Personalkostenprogramm des Landkreises unter Beachtung der tatsächlichen Schülerzahl und 0,25 Vze über den Gemeindehaushalt, gesichert. Die Stelle ist derzeit bei dem freien Jugendhilfeträger Outlaw gGmbH besetzt.

Gegenwärtig erfolgt die Vorbereitung des Jugendförderplanes für den Planungszeitraum 2018-2020. Eine weitergehende Förderung mindestens im bisherigen Umfang erscheint sehr wahrscheinlich. Innerhalb einer Verwaltungsklausur wurde durch die Gemeinde und die Schulleitung beim kreislichen Jugendamt auf die besondere Situation bezüglich der Erkenntnisse aus der Sozialraumanalyse im Sozialraum der Gemeinde und somit für den Einzugsbereich der Asdrid-Lindgren-Grundschule hingewiesen.

Als Zielgruppe gelten für die Schulsozialarbeit alle SchülerInnen der Grundschule ohne Alterseinschränkung.

Inhaltlich handelt es sich bei der Schulsozialarbeit um sozialpädagogische Angebote an der Grundschule (SAG). Im Einzelnen fallen darunter in alphabetischer Reihenfolge folgende Leistungsbereiche: Elterngespräche (EG), Fallbesprechungen (FLB), Fortbildung (FOB), Jugendberatung (JuB), offene Gruppenarbeit (OGA), Organisation/Büro (ORG), offene Treffpunktarbeit (OTA), Querschnittsaufgaben (QuA), Schülerbeobachtung (SBO), sozialpädagogische Gruppenarbeit (SPGA), Teamsitzungen (T) und Vernetzung (V).

Angesichts eines flexiblen Arbeitszeitmodells werden unterrichtsfreie Zeiten herausgearbeitet, so dass im Durchschnitt bei Schulbetrieb 35 Stunden wöchentlich bzw. sieben Stunden täglich zur Verfügung stehen.

### Zuständigkeit

Für die Gemeinde ist die Schulsozialarbeit eine sogenannte „freiwillige Leistung“, d. h. es besteht hier keine gesetzliche Verpflichtung entsprechende Stellen vorzuhalten. So ist die Situation innerhalb des Landes Brandenburg an den Grundschulen auch sehr differenziert, d. h. es gibt Grundschulen ohne Schulsozialarbeit wie auch Grundschulen mit geförderten und/oder kommunalen Stellen. Die Entwicklung, dass gemeindliche Schulträger sich der Aufgabe verstärkt annehmen, wird nicht zuletzt seitens des Städte- und Gemeindebundes des Landes Brandenburg als kritisch angesehen.

*Weitergehende und umfassende Informationen zur Schulsozialarbeit sind im Onlineangebot von kobra.net unter folgendem Link zu finden <https://www.kobranet.de/themen/schulsozialarbeit/schulsozialarbeit/material.html>*

### Erfahrungsbericht der Schulleitung und Outlaw gGmbH

Die Schilderung der tatsächlichen Situation und des daraus resultierenden Bedarfs an Schulsozialarbeit und ggf. darüber hinaus erfolgt seitens der Schulleitung und der Outlaw gGmbH (derzeitiger Träger der Schulsozialarbeit).

### Sozialindikatoren im Sozialraum der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Stand: 2016)

Vorstellung im Rahmen der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 06.06.2017

### Finanzielle Auswirkungen

Der aktuell jährliche Zuschussbedarf beträgt ca. 15,0 T€ für 0,25 Vze. Abhängig von der individuellen persönlichen Situation des Stelleninhabers ergibt sich nach geltendem Tarifrecht ein Finanzbedarf bis zu 60,0 T€ für eine Vollzeitstelle pro Jahr.

Kommunal- und haushaltsrechtlich versteht sich vorliegender Antrag als überplanmäßige Ausgabe mit entsprechender Änderung des Stellenplanes. Grundsätzlich sind derartige Entscheidungen der allgemeinen jährlichen Haushaltsplanung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vorbehalten, sofern diese nicht unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Eine unterjährige Änderung des Stellenplanes ist ebenso wie eine den Wertgrenzen überschreitende überplanmäßige Ausgabe durch die Gemeindevertretung zu beschließen. Die Stellenplanänderung ist zudem der Kommunalaufsichtsbehörde

anzuzeigen.

### Stellungnahme des Kämmerers

Mit der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschlossenen Haushaltssatzung 2017 wurden im Ergebnis folgende Gesamtfehlbeträge – 2017: 262,2 T€, 2018: 39,8 T€, 2019: 146,4 T€, 2020: 212,3 T€ - beschlossen. Auch wenn diese Fehlbeträge zum größten Teil zahlungsunwirksam sind, gilt es diese zu erwirtschaften. Bei der Schaffung einer (Schul-)Sozialarbeiterstelle handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, da dies nicht zu unserem Pflichtaufgabenspektrum zählt. Die Quote der freiwilligen Leistungen liegt im Haushaltsjahr 2017 bei rund 5% (Folgejahre ähnlich). Diese Quote sagt aus, dass die Gemeinde Wusterhausen/Dosse über das „normale“ Maß hinaus Angebote in den Bereichen Schule, Kita, Kultur, Sport und Freizeitbeschäftigung bereit stellt. Als „normales“ Maß werden für die Gemeinde Wusterhausen/Dosse 2,9% (interpolierter Wert) angesehen, denn dies ist die Voraussetzung einer Kommune mit 6.000 Einwohner Mittel aus dem „Nothilfefonds“ ( Richtlinie Besonderer Bedarfsausgleich – RLBBABbgFAG) des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) zu bekommen. Bei den 2,9% handelt es sich nach Meinung des MIK um die Grundausrüstung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist nach den Worten dieser Richtlinie nicht notleidend, jedoch sollte diese Zuweisungsvoraussetzung stets im Blick behalten werden. Die Schaffung einer „neuen“ freiwilligen Leistungen kann nur mit der Reduzierung „bestehender“ freiwilliger Leistungen (z. B. Schließtage im Strandbad) einhergehen, so dass sich die Gemeindevertretung im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2018 mit dieser Thematik beschäftigen muss.

### Alternativen

Eine objektive Betrachtung der Gesamtsituation führt zu nachfolgenden möglichen (Entscheidungs-)Alternativen:

- 1) Die Beschlussfassung gemäß Antrag versteht sich als zusätzliche Stelle mit einem finanziellen Mehrbedarf von ca. 60,0 T€. Die Arbeitgeberfunktion liegt bei der Gemeinde. Über die Einstellung entscheidet der Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung im Rahmen des Stellenplanes. Zu klären ist, ab welchem Zeitpunkt die Stelle geschaffen werden soll. Die Gegenfinanzierung ist im Rahmen des Haushaltes bzw. mit Beschlussfassung festzulegen.
- 2) Die Beschlussfassung erfolgt wie unter 1) mit der Maßgabe, dass die Arbeitgeberfunktion bei einem freien Jugendhilfeträger liegt. Die Gemeinde wird bei der Personalauswahl beteiligt und vereinbart sich mit dem Jugendhilfeträger über konkrete inhaltliche Schwerpunkte.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt wie unter 1) bzw. 2) mit der Abschmelzung der heutigen Förderung i. H. v. 15,0 T€. (d. h. eine neue Stelle mit 1,0 Vze (40 h wö.) und weiterhin gefördert 0,5 Vze (20,0 h wö.) oder zwei Stellen mit je 0,75 Vze (30 h wö.)
- 4) Die Beschlussfassung erfolgt als Kompromiss in Form der Aufstockung der jetzigen Stelle auf eine Vollzeitstelle um 0,25 Vze (zusätzlicher Finanzbedarf ca. 15,0 T€).
- 5) Zurückstellung der Beschlussvorlage, d. h. Entscheidung unter Abwägung der konkreten Bedingungen des Jugendförderplanes 2018-2020 i. V. m. der Haushaltsplanung 2018 ff. In diesem Fall käme eine Aufstockung frühestens zum 01.01.2018 in Frage.
- 6) Es bleibt bei der jetzigen Verfahrensweise.

### Mehrwert der Aufstockung der Schulsozialarbeit?

Angesichts der genannten Alternativen hat eine dem gesetzlichen Rahmen und der tatsächlichen Situation entsprechende objektive Abwägung in der Entscheidungsfindung zu erfolgen.